

[EKD-Schrift, Replik]

Wolfgang Wiegrebe\*)

### **Desorientierung**

Eine Erwiderung zur Familien-Theologie in der EKD-Schrift: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2013.

Diese Veröffentlichung hat in den evangelischen Kirchen Deutschlands intensive Diskussionen mit zustimmenden und ablehnenden Stellungnahmen und in der röm.-katholischen Kirche entschiedene Ablehnung hervorgerufen. In dieser Arbeit werden positive Aussagen gewürdigt, vielen Passagen vor allem in dem Kapitel „Theologische Orientierung“ der o.a. EKD-Publikation (im Folgenden EKD-P) wird widersprochen. Während die EKD-P den Begriff Familie in den Vordergrund stellt (s. Titel), geht es in dieser Replik darum, die Institution Ehe gegen den Zeitgeist aufrecht zu halten.

*Das theologische Umfeld: der Ratsvorsitzende der EKD, Nikolaus Schneider*

Schneiders Vorwort zu der EKD-P ist vielversprechend, weil er auf Gen 2, 18 – der Mensch als Gemeinschaftswesen – hinweist. – In einem Interview [1] wird Schneider u.a. gebeten, zu einer umstrittenen Passage in der EKD-P Stellung zu nehmen: dort wird auch von „zärtlichen Beziehungen zwischen Männern“ (S. 66) gesprochen. Entspr. Bibelzitate fehlen. Schneider zitiert als Beispiel den Ausspruch Davids gegenüber Jonathan (2 Sam 1, 26): „... Deine Liebe war mir köstlicher als Frauenliebe.“ Das stammt aus einer Totenklage und hat mit Homosexualität nichts zu tun. Bedenkt man, dass David mit sieben Frauen verheiratet war [2], sich dazu Batseba, die Frau seines Feldhauptmanns Urija holen ließ (2 Sam 11), sie schwängerte, Urija umbringen ließ und Batseba als achte Frau heiratete, ist verständlich, dass David über den Tod seines langjährigen Freundes und Kriegskameraden (1 Sam 18, 1-4) Jonathan, der ihm das Leben gerettet hatte (1 Sam 20), mit diesen Worten klagt. – Der entscheidende Punkt dieser Replik betrifft das Eheverständnis in der EKD-P. Schneider rückt in seinem „Statement bei der Pressenkonferenz anlässlich der Vorstellung dieser Orientierungshilfe ...“ vom 19.06.2013 [3] an Stelle der Ehe die Familie in den Vordergrund und betont die „Bedeutung der biblischen Texte und evangelischer Theologie für unser Familienbild.“ So „spielt ... der Segen Gottes eine große Rolle: der Segen, der bei Trauung und Taufe einer Familie die Begleitung Gottes zuspricht; der Segen, der den Bund Gottes mit

\*) Anschrift: [Wolfgang.wiegrebe@chemie.uni-regensburg.de](mailto:Wolfgang.wiegrebe@chemie.uni-regensburg.de)

uns Menschen zum Ausdruck bringt und uns auch dann Zukunft verspricht, wenn wir scheitern.“ (s. auch u.) So weit, so gut. Aber: Nach Schneiders Statement entspricht die Herleitung der „Ehe als ‚Göttliche Stiftung‘ ... aus einer vermeintlichen [!] ‚Schöpfungsordnung‘ weder der Breite des biblischen Zeugnisses noch unserer [evangelischen] Theologie.“ Das ist umstürzend neu: Jordahn [4] schreibt: „Gemeinsam ist in den beiden (ev. und röm.-kath.) Kirchen das Verständnis der Ehe als Schöpfungsordnung, die im öffentlich erklärten Konsens zum Ausdruck gebracht wird.“ – In dem o.a. Interview mit Bingener [1] wehrt Schneider die Auffassung ab, die EKD-P markiere einen „Bruch in der kirchlichen Auffassung der Ehe.“ Er betont die „konstitutiven Werte von Ehe und Familie – Vertrauen, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Verantwortung, Gemeinschaftsgerechtigkeit zwischen zwei Menschen ...“. Stünde dort „zwischen Mann und Frau“, so wäre das eine vortreffliche Aufzählung, die in jedes geistliche Gespräch zur Ehevorbereitung passte. Nach Schneider [1] sollen aber „diese Werte nicht nur der traditionellen Ehe zugetraut und zugemutet werden. Und die Institution der Ehe darf nicht davon entbinden, die genannten Werte zu leben.“ Die doppelte Verneinung in diesem Satz (nicht – ent-) muss folglich so gelesen werden, dass die genannten Werte auch in einer menschlichen Gemeinschaft gelebt werden sollen, die keine Ehe ist. Warum auch nicht? Schneider sagt jedoch: „Aber es geht uns gerade um ein Festhalten an der Ehe und ein Ausweiten [!; Schneider sagt nicht: „Übertragen“] ihrer entscheidenden Werte auf andere Formen von Familie.“ Dem könnte man zustimmen, wenn Schneider diese „anderen Formen von Familie“ nicht als Ehe bezeichnete und so von Luther und Calvin [s.u.] abrückte. – Bingener hat die genannte EKD-P und die Grundhaltung der EKD in religiösen Fragen in einem Leitartikel der FAZ dargestellt und vernichtend kritisiert [5]. Er wirft ihr u.a. vor, „schlampig mit ihrer religiösen Substanz umzugehen ... nachlässig wird auch mit der Auffassung Luthers zur Ehe umgegangen. ... Luther sah in der Ehe den höchsten, ja göttlich gestifteten Stand.“ [s.u.] Bingener beendet seine Kritik an dem EKD-Vorsitzenden Schneider mit einem pessimistischen Ausblick auf 2017: „Das große Vorhaben, das Reformationsjubiläum 2017 mit einer umfassenden Reform der Kirche zu verbinden, die sich wieder auf ihre religiöse Substanz konzentriert ... ist längst aus den Augen verloren worden.“ In diesem Zusammenhang sei auf einen Brief des Theologen G. Müller [6] an die EKD verwiesen, den die FAZ neben anderen neutralen und ablehnenden Auszügen wiedergibt. Müller spricht von einer „unwissenschaftlichen“ Orientierungshilfe „unter Niveau“, die zurückgezogen werden solle. „Luthers Verständnis sei anders, als es derzeit von EKD-Verantwortlichen dargestellt werde.“, so die FAZ. – Zu evangelischem Eheverständnis s.u.

### *Zutreffendes und Abzulehnendes in der EKD-P*

Statt auf die „Zusammenfassenden Thesen“ (S. 11-19) wird auf den ausführlichen Text eingegangen.

### *Soziologische Themen*

Die EKD-P beschreibt viel Zutreffendes: Die Folgen der demographischen Entwicklung, Fragen der gewaltfreien Erziehung – über das Prügelverbot hinaus –, das Problem der Versorgung alter Menschen, die weit mehr als körperliche Versorgung sein sollte, auch Veränderungen im Familienbild und ihre Konsequenzen: die ansteigende Zahl von Patchwork-Familien, auch „das gleichgeschlechtliche Paar mit Kindern“ (S. 27). Ehen bzw. Lebensgemeinschaften mit Partnern unterschiedlicher Nationalität bzw. kultureller Herkunft (Migrationshintergrund) werden themengenaue angesprochen. Die steigende Scheidungsrate wird beschrieben, sie schreckt wie auch die gerade für junge Erwachsene schwierige durch Unsicherheit geprägte wirtschaftliche Situation ab, eine Ehe einzugehen. Die Zahl unehelicher Geburten nimmt zu, vor allem in den neuen Bundesländern, und die erste Geburt wird hinausgeschoben. Gut dokumentiert werden historische Aspekte beschrieben, die zum heutigen traditionell-bürgerlichen Ehebild geführt haben: Die Großfamilie mit der Ausübung von Handwerk und bäuerlicher Arbeit unter einem Dach mit ihren Geschlechterrollen und der nicht hinterfragten Dominanz des Mannes (s.u.), später die räumliche Trennung von Beruf und Familie durch die Auslagerung der Berufsarbeit als Folge der Industrialisierung. Im notwendigen Umfang werden auch andere Fragen der Familienpolitik behandelt, denn „Familien sind sinnstiftender Lebensraum und Orte verlässlicher Sorge.“ (S. 72) Mängel im gegenwärtigen Zustand werden beschrieben: Besonders Frauen sind häufig überlastet. Berufstätige Mütter arbeiten oft in Teilzeit unter prekären Bedingungen. Sonntage sollten der Familie gehören: „Denn auch und gerade Religion lebt aus Treue, und Glaube bedeutet, dass wir ... auf Gott bezogen bleiben.“ (S. 75) – Abhilfe wird zu Recht gefordert. Dazu gehören u.a. familienfreundliche Rahmenbedingungen in Schule und Beruf, verlässliche Kontaktzeiten zwischen Eltern und Kindern [soweit das berufsbedingt möglich ist]. Wichtig sind speziell im Blick auf Kinder und Pflegebedürftige (S. 103) die Ausführungen zur Gewalt (S. 107) und zur belastenden Armut in der Familie (S. 119). Kap. 8 (ab S. 132) spricht die Möglichkeiten an, die evangelische Kirche und Diakonie zur Bewältigung dieser Probleme haben. Das ist nur eine Auswahl soziologisch gut ausgearbeiteter und mit Fakten und Literaturangaben belegter

Daten, die neben anderen Themen diese Schrift als Informationsquelle gerade für Politiker wichtig macht.

### *Das Bundesverfassungsgericht (BVG)*

Das BVG richtet sich (S. 46/47) bezüglich Art. 6 GG inzwischen an einem „erweiterten Familienbegriff“ aus: „Danach ist Familie ‚die umfassende Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern, seien diese ehelich oder nichtehelich.‘ ... Geschützt sind alle Formen der gelebten Eltern-Kind-Beziehungen. ... Auch Lebenspartnerschaften und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit (gemeinsamen) Kindern stehen unter dem Schutz des Art. 6 GG.“ (S. 47) 2002 hatte das BVG zu den „wesentlichen Strukturprinzipien“ einer Ehe die „Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner [und] das Prinzip der Einehe“ gezählt. (S. 44) EU-Richtlinien zur Antidiskriminierung führten dazu, „dass Lebenspartner ... nicht gegenüber Ehepartnern wegen ihrer sexuellen Orientierung ... benachteiligt werden“ dürfen. (S. 46) „Die Elternstellung zu einem Kind wird nicht allein durch Abstammung bestimmt; sie kann auch durch sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft vermittelt werden.“ (S. 47) Seit 1998 hat die Eltern-Kind-Beziehung Vorrang vor der Paarbeziehung. Dem ist zuzustimmen, zumal diese Ausrichtung auf die UNO-Kinderrechtskonvention zurückgeht. – Die Ehe als „objektive sittliche Ordnung“ (S. 34) aus Sicht des BVG in den 60-iger Jahren wird dargelegt, die mit dem alleinigen Verfügungsrecht des Mannes über das eheliche Eigentum, mit der Unterordnung der Frau, allerdings auch mit der Unterhaltspflicht des Ehemanns, archaisch anmutet, sodass die Ehe nach Art 6 GG eine „Enklave ungleichen Rechts“ [von Mann und Frau] (S. 35) wurde. Nicht-ehelich und ehelich geborene Kinder wurden mittlerweile gleichgestellt. (S. 51) Seit 2009 reicht der „besondere Schutz der Ehe“ nach GG Art. 6, Abs. 1 (S. 45) nicht mehr aus, um als Grundsatz die „besondere“ Bedeutung der Ehe zu wahren. Unterschiedliche sexuelle Orientierungen – d.h. Abweichungen von der Norm – sind nach europäischem Recht kein Ehehindernis. (S. 46) Die mit der Ehe weitgehend gleichgestellte Lebenspartnerschaft wird nicht als Lösung gesehen. Das sind nur einige der in der EKD-P diskutierten juristischen Gesichtspunkte. –

### *Luthers und Calvins Eheverständnis.*

Luthers Eheverständnis wird in seiner Auslegung des 6. Gebots (Du sollst nicht ehebrechen) deutlich [7]: man dürfe seinem Nächsten nicht schaden. Das sei „Zum ersten auf seine [dessen] eigene Person“ bezogen; „danach fortgefahren auf die nächste Person oder das nächste Gut [8] nach seinem Leibe, nämlich sein eheliches Gemahl, welches mit ihm ein

Fleisch und Blut ist, also dass man ihm [der o.a. Person] an keinem Gut höheren Schaden tun kann. Darum auch deutlich hier ausgedrückt wird, dass man ihm keine Schande zufügen soll an seinem Eheeweibe.“ Zum Ehestand „sollst du wohl fassen und merken: zum ersten, wie Gott diesen Stand so herrlich ehrt und preist, damit [indem] er ihn durch sein Gebot beide [beides] bestätigt und bewahrt.“ Die Aussage der EKD-P, die Ehe sei nach Luther „ein weltlich Ding“ (S. 13) ist folglich in dieser Einschränkung falsch. Wenn darauf hingewiesen wird, dass sie [s. auch u.] vor der Kirche geschlossen wurde (S. 63), um danach den Ehepartnern den kirchlichen Segen zuzusprechen, so bezieht sich dieses Lutherwort auf die – wie heute – juristisch verbindliche Eheschließung (s.u.) –

Ähnlich wie Luther argumentiert Calvin im Bezug auf die Ehe: er betont bei seiner Auslegung von Eph 5, 21-33 [9] (christliche Familienordnung) die Einzigartigkeit der Liebe, mit der Männer ihren Frauen in der Ehe begegnen sollen: die Liebe des Mannes soll der Liebe Jesu gegenüber seiner Kirche entsprechen. – Dennoch wurde eine androzentrische Familienordnung Jahrhunderte lang [vgl. Pfäfflin 10] theologisch und anthropologisch tradiert. In seiner *Institutio Christianae Religionis* [11] schreibt Calvin u.a.: Der Mensch ist so geschaffen, „daß er sein Leben nicht allein führen, sondern die Hilfe des anderen Menschen brauchen soll, der ihm beigegeben ist [vermutlich Bezug auf Gen 1, 27 und 2, 18]. ... Da hat nun der Herr ausreichende Hilfe geschaffen und den Ehestand eingesetzt, hat solche Verbindung unter seiner Autorität beginnen lassen und durch seinen Segen geheiligt. ...“ [Inst. II, 8, 41] Und auch im Eheverständnis verweist Calvin auf Christus: „Christus würdigt den Ehestand [nach damaliger Auffassung naturgegeben zwischen Frau und Mann] solcher Ehre, daß er nach seinem Willen ein Ebenbild seiner heiligen Verbindung mit der Kirche ist“ [Inst. IV, 12, 24; nicht mit einem Bibelzitat belegt, vielleicht Eph 5, 25]. Auch nach Calvin ist die Ehe also kein „weltlich Ding.“

Soviel in Kürze zu Luthers und Calvins Auffassungen von einer christlichen Ehe.

### *Die „Theologische Orientierung“ in der EKD-P*

Der Titel dieses Aufsatzes als „Desorientierung“ bezieht sich hauptsächlich auf diesen Abschnitt. Im Folgenden werden Einwände gegen dort aufgeführte Aussagen formuliert, Positives wird ebenfalls vermerkt. Dabei wird dem Ablauf dieses Abschnittes gefolgt.

Eingerahmtes Vorwort: Ein „normatives Verständnis der Ehe als ‚göttliche Stiftung‘“ (S. 54) wird durch die Anführungszeichen und den Kontext abgelehnt. Dennoch wird auf Gen 1, 27 und die Trauliturgie (S. 55) verwiesen. – Dazu Ritschl [12]: „Luthers These, die Ehe sei ein ‚weltlich Ding‘ – von Kritikern oft missdeutet – will zwar den öffentlichen Stand

der Ehe unter der Jurisdiktion der ‚Obrigkeit‘ sehen (Zwei-Reiche-Lehre) und nicht als ein heilswirkendes Sakrament, aber sie ist ein gottgewollter [s.o.], ‚heiliger‘ und ‚seliger‘ Stand, eine durch das Wort des Schöpfers gestiftete Ordnung“, so Ritschel unter Bezug auf Luthers „Traübüchlein von 1529.“

„Die den Kindern Gottes zugesagte gleiche Würde jeder und jedes Einzelnen ... und die erfahrbare Gemeinschaft in Christus in all ihrer Unterschiedlichkeit fordert die vorfindlichen [vorgefundenen?] Ordnungen [s. auch o.: 6. Gebot] immer neu heraus“. (S. 54) – Das ist eine Selbstverständlichkeit: Die Texte der Bibel sind alt und stammen aus dem orientalischen Umfeld. Gott hat den Dekalog in einer Sprache verkünden lassen, die die damaligen Menschen verstanden. Jede Predigt verkündet Gottes Wort neu und ist auf die jeweiligen Zuhörer ausgerichtet. Aber: der grundlegende Gehalt, das normative Verständnis von Gottes Wort, darf nicht verändert werden. Man vergleiche den Wortlaut des Dekalogs mit der *Bergpredigt*, die Jesus ca. 1 300 Jahre später dazu gehalten hat! Und die „vorfindlichen Ordnungen“ ? Auch der christliche Freiheitsgedanke nach Paulus („Alles ist mir erlaubt“; 1 Kor 6, 12a) darf nicht dahin überdehnt werden, dass der Erlöste jenseits normativer Bindungen stehe. Hier sei auf Calvins Auseinandersetzungen mit den Libertinern verwiesen [13, wobei Calvins brutale Strafen keineswegs zu billigen sind], der die Christen zur Ordnung rief: „wenn man die [Begierde] nicht in die Ordnung zwingt [Calvin war Jurist und ein Theokrat], dann geht sie ohne Maß über die Ufer, und sie hat ... ihre Fürsprecher, die ihr unter dem Vorwande der uns zugestandenen Freiheit alles und jedes erlauben.“ (Inst. III, 10, 3) . – Die Aufweichung des Eheverständnisses in der EKD-P überschreitet die dem Christen gesetzten Grenzen, denn die Fortsetzung des o.a. Paulus-Zitates lautet: „... aber nicht alles nützt mir.“ [Einheitsübersetzung] Dabei ist das Wort „mir“ mit dem griechischen *sym-pherein* nicht in Einklang zu bringen: es bedeutet zusammenbringen / -tragen, ein auf Gemeinschaft hin ausgerichtetes Verhalten; d.h. Paulus fordert uns auf, genau zu überlegen, wo und wie weit wir die „vorfindliche Ordnung“ der Gemeinschaft außer Kraft setzen. Die aufbrechende Diskussion und Bingeners Fragen im FAZ-Interview [1] machen das deutlich.

„Ihre Aufgabe [die der Ehe] besteht in der Bewahrung und Weitergabe des Lebens in den vielfältigen Formen der Sorge für andere über die Generationen hinweg.“ (S. 54) Dieser Definition ist zuzustimmen, wenn unter „Weitergabe des Lebens“ das Zeugen von Kindern gemeint ist. Warum wird dann in Abs. 51 (s.u.) die Segnung, sogar die kirchliche Trauung homosexueller Paare begrüßt? Eine „Weitergabe des Lebens“ ist in einer solchen Ehe – zumindest zwischen zwei Männern – nicht möglich. Auf die Aspekte „Frau als

Gefährtin, als Hilfe“ (S. 56) wurde bei der Besprechung von Eph 5 bei Luther bzw. Calvin (s.o.) eingegangen; s.a. S. 58.

Abs. 40: Hier wird herausgestellt, dass in „biblischen Familiengeschichten ... weniger die persönliche Liebesbeziehung oder das individuelle Glück als der Erhalt und das Wachstum der Familie und ihres Besitzes und das Miteinander der Generationen“ stehen. (S. 57) – Diese Einstellung der damaligen Zeit ist zum Teil aus der Not geboren: ständige gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Großfamilien mit dem Tod vieler Männer erforderten (eingeschränkte) Polygamie, die wiederum zu vielen Nachkommen führte und so das biologische Weiterbestehen der Großfamilie sicherte. Gottes Segen über Abraham bezieht sich u.a. auf die Verheißung, zu einem großen Volk zu werden (Gen 12, 2; 13, 16).

Abs. 42: Die hier angesprochene „Geschlechter-Hierarchie“ beruht auf dieser orientalischen Normalität: hätte Paulus in Eph 5 eine unserer Gegenwart auch nur angenäherte Gleichstellung zwischen Frau und Mann gefordert, wäre seine Belehrung rundheraus abgelehnt worden. So konnte er durch seine Forderung, die Liebe des Mannes zu seiner Frau der Liebe Christi zu seiner Gemeinde gleichzusetzen (s.o.), die Stellung der Ehefrau gegenüber dem Mann im Vergleich zur archaischen Zeit der Väter deutlich aufwerten. Das führt zu der wichtigen Aussage der EKD-P, „die fürsorgliche Zuwendung zu Frauen und Kindern in den Mittelpunkt zu rücken.“ (S. 58)

Abs. 43: In diesem Abs. ist „von einer besonderen Qualität der ‚Mutterliebe‘“ und der „natürlichen“ Bindung der Mütter an ihre Kinder“ die Rede. (S. 59) – Warum werden diese Begriffe in Anführungszeichen gesetzt? Es handelt sich um biologisch begründete Verhaltensweisen, deren hormonelle Grundlagen wir kennen (Oxytocin, etymologisch richtig: Ocytocin, ein Peptidhormon des Hypophysenhinterlappens; s.a. Wikipedia [14]), die aber zusätzlich wegen unseres Menschseins rational durchdacht und praktiziert werden. Dass heute auch Männer in dieser Hinsicht mitarbeiten und diese Arbeit und Zuwendung zum Kind gesetzlich gefördert wird (sog. Väterzeit), ist uneingeschränkt zu begrüßen. – „Ein Verständnis der bürgerlichen (!) Ehe als ‚göttliche Stiftung‘ ... entspricht weder der Breite biblischer Tradition noch dem befreienden Handeln Jesu ...“ (S. 59) – Dass eine bürgerliche, d.h. bewusst nur vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als von Gott gestiftet wahrgenommen werden sollte, ist ein Widerspruch in sich. Oder soll mit dieser Formulierung auf die diesseitigen gegenseitigen Versprechen in der kirchlichen Trauung verwiesen werden? In jedem Fall ist das Gegeneinandersetzen von ‚göttlicher Stiftung‘ und dem falsch verstandenen „befreienden Handeln Jesu“ ein abzulehnender Affront gegen die röm.-katholische Kirche.

In Abs. 44 wird betont, dass „Das Miteinander in Ehe und Familie wichtig, ... aber nicht die einzig mögliche Lebensform [ist]. ... In dieses Bild passt auch die schroffe Zurückweisung, mit der Jesus seinen Eltern schon als Junge im Tempel (Lk 2, 48-50) ... begegnet.“ – Das kann man anders sehen: Jesus stellt Gott als seinen Vater über seine irdischen Eltern, wenn es um das Gottesreich geht. Speziell zu dieser Familiensituation schreibt Luther [15]: „Wenn es dahin kommt, daß wir entweder Gott oder den Eltern und der Obrigkeit ungehorsam sein müssen, [sollen wir] mit Christus sprechen: ‚Ich muß sein in dem, das meines Vaters im Himmel ist.‘ Außerhalb dessen will ich gern und von Herzen Vater und Mutter, Kaiser, König, Herrn und Frau im Hause gehorsam sein. ... Aber hier ... heißt es: Lieber Vater, liebe Mutter, ich habe einen anderen Vater, auf den soll ich mehr als auf euch sehen. ...“ Dieser Bericht kann somit das traditionelle Familienbild nicht abwerten. –

Abs. 45 betont in Übereinstimmung mit Luther „den Vorrang der Zugehörigkeit zur Familie Gottes und der Nachfolge Jesu.“ [Satz umgestellt] – Wieso allerdings aus Gal 3, 26-28 „die Freiheit [folgt], den eigenen Lebensentwurf zu gestalten, der eigenen Berufung [vocatio Dei im Sinne Calvins?] zu folgen und sich aus eigener Entscheidung in neue Bindungen zu stellen.“ (S. 61) bleibt rätselhaft. Dort ist von der Geborgenheit als Kinder Gottes die Rede, die den Getauften unabhängig von Stand, Geschlecht und Herkunft zugesprochen wird. Die Freiheit der Kinder Gottes darf jedoch nicht zur Legitimation einer libertinen Lebensführung (s.o., Calvin) missbraucht werden. – Abs. 45 endet mit einer unbegreiflichen

Gedankenlosigkeit: Am Kreuz vertraut Jesus seine Mutter „dem Jünger, den er liebte“, Johannes, an (Joh 19, 26-27). In dem EKD-P Text heißt es, dass Jesus „eine neue fürsorgliche Beziehung – zwischen seinem ‚Lieblingsjünger‘ und seiner Mutter Maria“ festigt. (S. 61) Warum wird hier das Wort Lieblingsjünger in Anführungszeichen gesetzt? Wir können heute das Wort Liebe nicht mehr unbefangen wie Luther für eine fest verwurzelte Freundschaft zwischen etwa gleichaltrigen nicht verwandten Männern benutzen (s. auch o.: Jonathan / David). Die Übersetzung der Worte agapaein bzw. diligere im griechischen bzw. lateinischen Text bedeuten lieben im Sinne von hoch schätzen, wertschätzen. Muuß [16] hat daher wie folgt übersetzt: Jesus sah seine Mutter unter dem Kreuz stehen „un bi ehr den Jünger, vun den he so viel holen dä, ...“ d.h.: von dem er so viel hielt.

Abs. 46-48: Der Aufruf zur Verantwortung (Abs. 46) ist gut begründet und wichtig, die Betonung des Angewiesenseins in Abs. 47 ist überzeugend und angemessen. – Die Ehe als „weltlich Ding“ (Abs. 48) wurde im Abschnitt Luthers und Calvins Eheverständnis (s.o.) korrigiert. Aber:, so die EKD-P: „Aus diesem evangelischem Verständnis [der Ehe als weltlich Ding, S. 63] erwächst [nein: wird hergeleitet] eine große Freiheit im Umgang mit



gesellschaftlichen Veränderungen ... auch mit gleichgeschlechtlichen Paaren.

Gesellschaftliche Emanzipationsprozesse haben die Ordnungen von Ehe und Familie ebenso verändert wie Geschlechterrollen, Beziehung und Konventionen.“ (S. 64) Hier wird eine Eigendynamik gesehen, der lediglich mit Resignation begegnet wird. Es ist grundsätzlich zu fragen, warum die Evangelische Kirche in Deutschland – abgesehen von politischen und ökonomischen Denkschriften – nicht die Kraft und den Mut aufbringt, von sich aus christlich-gesellschaftliche Veränderungen zu bewirken und den o.a. Emanzipationsprozessen lediglich folgt.

Abs. 49: Aus den hier zusammengefassten Zusagen des göttlichen Segens ist die Notwendigkeit – im Wortsinn – abzuleiten, den geschiedenen Alleinstehenden fürsorglich zur Seite zu stehen.

Abs. 50: kirchliche Segenshandlungen. „Segen ist das Versprechen [!] der Begleitung ... Gottes.“ {S. 65; Schneider [2] spricht korrekt von „Zuspruch“} Diese Aussage muss hinterfragt werden: statt Versprechen sollte es heißen ... ist die *Bitte* um Begleitung ... . Das folgt aus den Konjunktiven des Aaronitischen Segens (Num 6, 22-26): Der Herr segne dich, er behüte dich, usw. Die dreifache Selbstbezeichnung Gottes als Herr in dieser Segensformel wird den Israeliten, den Kindern Gottes, als Herrschaftsbekundung und Voraussetzung für Gottes Segen auferlegt (Vers 27).

Abs. 51 ist der wohl umstrittenste Abschnitt dieser „Orientierungshilfe“. Er betrifft Segnung und kirchliche Trauung homosexueller Paare als einer „neuen Lebensform.“ (S. 66) Zu ihrer Rechtfertigung soll der Schöpfungsbericht losgelöst von der „historischen und gesellschaftlichen Einordnung“ (S. 66) interpretiert werden. – Bei der Diskussion von 1 Kor 6, 12a wurde darauf verwiesen, dass Paulus` Aussage nicht dahingehend überdehnt werden darf, dass das Gesetz außer Kraft gesetzt wird. Das mosaische Gesetz (Lev 20, 13) verbietet die Homosexualität des Mannes besonders hart, indem sie mit der Sexualität mit Tieren (Sodomie; Vers 15) gleichgesetzt wird: beide Gesetzesbrüche waren mit dem Tod zu bestrafen. – Paulus hat diese archaischen Auffassung dem 1. Jh. n. Chr. nicht angepasst (Röm 1, 26-32), aber Homosexualität und Sodomie in eine Reihe mit anderen Gesetzesverstößen gestellt. Die in Lev. 18 genannten Unzuchtsverbrechen (so die Einheitsübersetzung) werden in unserer westlichen Welt nicht mehr bestraft: dem ist zuzustimmen. Aber auch diese Menschen werden dereinst vor Gott stehen. Hier gilt das Wort von Papst Franziskus zur Homosexualität eines Menschen, der – wohlgemerkt! – Gott sucht und guten Willens ist [17]: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“.

Die in der EKD-P angesprochene „historische und gesellschaftliche Einordnung“ bis zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft hat also (gegenwärtig: nahezu) stattgefunden. Aber ist das die Legitimation dafür, darüber mit einer kirchlichen Trauung hinauszugehen? Von einer röm.-katholischen Trauung ist in dem o.a. Presstext betr. Papst Franziskus [17] keine Rede; sie würde dem Rang der Ehe als Sakrament widersprechen. Die EKD-P formuliert dagegen unter Bezug auf Gen 2, 18: „Durch das biblische Zeugnis hindurch klingt als ‚Grundton‘ vor allem der Ruf nach einem verlässlichen, liebevollen und verantwortlichen Miteinander, nach einer Treue, die der Treue Gottes entspricht. Liest man die Bibel von dieser Grundüberzeugung her, dann sind gleichgeschlechtliche Partnerschaften, in denen sich Menschen zu einem verbindlichen und verantwortlichen Miteinander verpflichten, auch in theologischer Sicht als gleichwertig anzuerkennen.“ (S. 66) Dem ist aus christlich-naturwissenschaftliche Sicht entschieden zu widersprechen (s.u., Ein christlich-naturwissenschaftliches Eheverständnis). – Als weiteres Argument für eine kirchliche Trauung von Homosexuellen wird in der EKD-P auf Berichte über „zärtliche Beziehungen zwischen Männern“ in der Bibel (S. 66; ohne Bibelzitat) verwiesen: Schneiders Belegstelle (s.o., David / Jonathan) und der verklausulierte Hinweis auf Johannes unter dem Kreuz (Abs. 45) wurden besprochen. – Die biologische und damit evolutionäre – unterste – Ebene des Begriffs Ehe (s.u.) zählt in Abs. 51 wenig (s. S. 67): es wird auf bewusst kinderlos bleibende heterosexuelle Ehepartner verwiesen. (S. 66) Wie Gott darüber urteilt, wissen wir nicht. Die Bibel verweist oft auf die gesellschaftliche Not, die kinderlose Frauen ertragen mussten (Sara und ihre Magd Hagar, Gen 16; Elisabeth / Zaccharias, Luk 1; Isaak /Rebekka, Gen 25, 21; Jakob / Rahel, Gen 30, 1-2; u.a.). Dort wird das Fruchtbarkeitsargument (Gen 1, 28) ernst genommen. Diesem Argument hält die EKD-P in Fettdruck entgegen: „Es zählt zu den Stärken des evangelischen Menschenbilds, dass es Menschen nicht auf biologische Merkmale reduziert.“ (S. 67) Hier wird unterstellt, dass die Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Ehe bedeute, Menschen lediglich als sehr intelligente Mammalia zu betrachten. Das wäre in der Tat eine Reduktion auf das Biologische, aber die biologisch grundlegende Differenzierung der Sexualität als Voraussetzung für den Bestand und die Fortentwicklung der Schöpfung ist gottgewollt. Ausgehend von der durch Papst Franziskus angesprochenen Situation eines gutwilligen, Gott suchenden Homosexuellen ist der EKD-P in so fern zuzustimmen, jedem dieser Menschen in seiner spezifischen Konfliktsituation den kirchlichen Segen und die seelsorgerische Begleitung anzubieten. Aber eine kirchliche Trauung ginge weit darüber hinaus. (s.u.). –

Abs. 52: Liebe als „intensivste persönliche Beziehung zwischen zwei Menschen“ (S. 67) kann „sich in der Rechtsordnung nur unzureichend abbilden, wie es homosexuelle Paare immer noch erleben, ...“ (S. 68) Die eingetragene Lebenspartnerschaft stellt homosexuelle Paare juristisch fast vollständig gleich, Unterschiede gegenüber einer staatlich geschlossenen heterosexuellen Ehe werden immer mehr reduziert, und das ist gut so. Aber: das Verfassungsgericht ist in seinen Entscheidungen an das Grundgesetz und dessen vorangehende höchstrichterliche Auslegung, sowie eingeschränkt an Europäisches Recht gebunden. Für die christlichen Kirchen sind die Bibel und ihre Auslegung entscheidend, nicht die weltliche Rechtsprechung.

Abs. 53 bespricht Ehe und Lebenspartnerschaft als Lebensbindungen unter Gleichen. Die EKD-Kommission bezieht sich dabei auf Paul Tillich: „Die Gerechtigkeit in der Liebe macht es unmöglich, dass man im Namen der Liebe die Selbstzerstörung des anderen verlangt. Gerechtigkeit schützt (vielmehr) die Unabhängigkeit derer, die in einer Liebesbeziehung stehen.“ (S. 69) Das ist eine wichtige Aussage, die man sich bei Ehestreitigkeiten zu Herzen nehmen sollte.

Abs. 54: Die Ausführungen zu Trennungen und Scheidungen, speziell zum Schicksal und zu den Nöten der Kinder, sind uneingeschränkt richtig und sollten bei Eheberatungen im Vordergrund stehen.

Abs. 55 stellt die Grundhaltung der evangelischen Kirche zur Ehe klar: eine „wechselseitige Verantwortlichkeit und Verlässlichkeit, aber auch den Schutz des Schwächeren in der Partnerschaft.“ (S. 70) Dergestalt ausgerichtete Ehen „leisten durch Kindererziehung und Pflege der Alten zugleich einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft.“ [S. 70; Satz umgestellt] Menschen sollen „von der Versöhnung der Welt in Christus und der Rechtfertigung der Menschen durch Jesus Christus“ (S. 71) her zusammenleben: dem allen ist uneingeschränkt zuzustimmen. – Soweit diese „Theologischen Orientierung.“ Offensichtlich nimmt Schneider [1] die Kritik an der EKD-P ernst, denn er überlegt, „künftige Kommissionen um eine oder einen fachkundigen Bibelwissenschaftler zu ergänzen.“

### *Ein christlich / naturwissenschaftliches Eheverständnis*

Aus christlich / naturwissenschaftlichen Sicht hat eine Ehe drei Ebenen:

In ihrem Teilaspekt der Kopulation ist die Ehe erstens eine natürliche, biologische Gegebenheit. Menschen bringen Kinder zur Welt, die Erbanlagen beider Eltern in verschiedenen Kombinationen haben. Das setzt Heterosexualität voraus, die Gott auch den Menschen mitgegeben hat (Gen 1, 27 und Gen 2, 22). Aus diesen Kombinationen folgen der

Nutzen für die Gemeinschaft durch Aufgabenteilung und folglich die Notwendigkeit der Gemeinschaftsbildung (s.u.). So wird der biologische Nachteil einer langen Generationszeit für die Evolution des Homo sapiens ausgeglichen. – Zweite Ebene: Da der Mensch ein soziales Wesen ist (Gen 1, 27b und 2, 20b, s.a. Kommentar der Einheitsübersetzung der Bibel zu Gen 2, 4b-24), folgt daraus die juristische Regelung der Ehe als weltliche, Gemeinschaftsichernde Institution mit gegenseitiger Verantwortung und Verpflichtung der Partner. Auf die 1. und 2. Ebene beziehen sich die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, denen zuzustimmen ist. – Dritte Ebene: Da diese Gemeinschaft von Vernunft-begabten Wesen geschlossen wird (vgl. Ps 8, 6: „Du hast ihn [den Mensch] nur wenig geringer gemacht als Gott ...“) folgt der Rückschluss auf einen die vorangehenden Ebenen einschließenden, aber hoch überwölbenden Geber der Vernunft, und Jesus, der Christus, bekräftigt (Mt 19, 4-6) die Ehe als eine von Gott gestiftete Institution. – So weit dieses Eheverständnis. –

Geht man – in einer entlastenden Argumentation – davon aus, dass Homosexualität genetisch fixiert oder während der Schwangerschaft durch Stress-Einfluss unterschiedlicher Art auf die Mutter epigenetisch bedingt oder gefördert wird – beides ist umstritten – , so wäre Homosexualität eine somatische oder psychische Abweichung von der Norm der Heterosexualität. Es bliebe die soziologische Frage, ob dann das Ausleben dieser Abweichung, dieser Neigung, dieser Veranlagung – festlegende Begriffsbestimmungen werden bewusst vermieden – gesellschaftlich eher toleriert würde. Zu wünschen ist, dass neue gesicherte Erkenntnisse die öffentliche Meinung im Sinne einer Entlastung der homosexuellen Mitmenschen beeinflussen. Dass diese unter einer kritischen bis ablehnenden Umwelt leiden, folgt aus psychologischen Untersuchungen. Homosexuelle sollten in jeder weltlich-rechtlichen Hinsicht mit Heterosexuellen gleichgestellt werden. Leben sie nicht in Promiskuität [18] sondern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sollten Pfarrer/innen auf Wunsch nach einem eingehenden Gespräch für *jeden Partner* den Segen Gottes für *diesen Lebensweg* erbitten. Dieser Auffassung kann vielleicht auch die röm.-katholische Kirche zustimmen, da Papst Franziskus [17] im Einklang mit dem Katechismus seiner Kirche die Verurteilung eines Homosexuellen, der Gott sucht und guten Willen ist (s.o.), ablehnt. Eine kirchliche Trauung zu einer Ehe über eine solche juristisch definierte Lebenspartnerschaft hinaus risse einen tiefen Graben zwischen der evangelischen und röm.-katholischen Kirche auf. Die kirchlich geschlossene Ehe als Sakrament lässt diesen Schritt nicht zu. Papst Franziskus hat 2010 als damaliger Erzbischof von Buenos Aires ein Gesetz zur Legalisierung gleichgeschlechtlicher Ehen als „einen Versuch der Zerstörung des Planes Gottes“ scharf abgelehnt. [19] – Wegen der o.a. ersten und der überwölbenden dritten Ebene

und wegen der Einstellungen von Luther und Calvin zur Ehe als einer von Gott geschaffenen Ordnung ist eine kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Menschen, selbst wenn sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht mit der Theologie der evangelischen Kirche vereinbar.

#### Zitate und Fußnoten

- [1] Nikolaus Schneider im Gespräch mit Reinhard Bingener, Frankf. Allgem. Ztg. [FAZ] 06.07. 2013.
- [2] David (Israel) in: Wikipedia.
- [3] Google: EKD:Evangelische Kirche in Deutschland-EKD@Kirchen-Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. – Dort Statement Nikolaus Schneider.
- [4] Otfried Jordahn, Trauung, in: Evangelisches Kirchenlexikon [EKL], Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1996, Bd. 4, Sp. 951 ff.
- [5] Reinhard Bingener, Die EKD unter Schneider, FAZ 11.07.2013.
- [6] „Theologisch ausgesprochen dünn“, FAZ 17.07.2013. Diese Überschrift geht auf Bischof M. Hein, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, zurück. – Gerhard Müller wird als „früherer Theologieprofessor, Braunschweiger Landesbischof und Leitender Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ vorgestellt.
- [7] Der Große Katechismus Martin Luthers, Nach der Fassung des deutschen Konkordienbuches (Dresden 1580); Das sechste Gebot; Du sollst nicht ehebrechen. – [www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/grosser\\_katechismus](http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/grosser_katechismus) ....
- [8] Das Wort “GUT“ hat nichts mit Besitz zu tun (Hab und Gut). Nach Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, DTV, München 1991, Bd. 9, Spalte 1331 bezeichnet GUT eine „affekthaltige bezeichnung für eine vertraute, geliebte oder geschätzte person.“ – Vgl. Choral „Herr Jesu Christ, du höchstes Gut“, Evang. Gesangbuch für die Evang.-Luth. Kirchen in Bayern und Thüringen, keine Jahresangabe, Lied Nr. 219.
- [9] Johannes Calvin, Auslegung der Heiligen Schrift in deutscher Übersetzung, Erziehungsverein Neukirchen Kr. Moers, ohne Jahresangabe, Bd. 13, S. 183-189.
- [10] vgl. U. Pfäfflin, Frau, in: EKL [s. Ref. 4], Bd.1, 1986, Sp.1337 ff.
- [11] Johannes Calvin, Institutio Christianae Religionis, Unterricht in der christlichen Religion, Übs. Otto Weber, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1963.
- [12] Dietrich Ritschl, Ehe, Ehescheidung, in: EKL [s. Ref. 4], Bd.1, 1986, Sp. 978 ff.

[13] s. z.B. Georg Plasger, Calvin, in: Taschenlexikon Religion und Theologie, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2008, Bd. 1, S. 211 ff.

[14] Oxytocin, in: Wikipedia.

[15] Martin Luther, Predigten, Hsg. Kurt Aland, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2002, S. 79.

[16] Rudol Muuß, Dat Nee Testament, Plattdüütsch, Breklumer Verlag, Breklum 1975.

[17] FAZ 30.07.2013.

[18] Reinhard Wille, Homosexualität, in EKL [s. Ref. 4], Bd. 2, 1989, Sp. 558 ff.

[19] Mario Galgano, Franziskus, SUV, Augsburg , 2013, S. 82.